



Abteilung IV
D-2692/2010

Urteil vom 20. Oktober 2011

Besetzung

Einzelrichterin Nina Spälti Giannakitsas
mit Zustimmung von Richter Pietro Angeli-Busi;
Gerichtsschreiber Patrick Weber.

Parteien

X. _____, geboren am _____,
Kroatien,
vertreten durch lic. iur. Andreas Fäh, _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 19. März 2010 / _____.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Beschwerdeführerin am _____ in _____ einen in der Schweiz anerkannten Flüchtling aus Kosovo heiratete,

dass sie am 18. Mai 2009 beziehungsweise 26. Februar 2010 beim BFM ein Asylgesuch respektive ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Gatten stellen liess,

dass sie dazu am 5. März 2010 summarisch befragt wurde,

dass die Vorinstanz gleichentags eine Anhörung durchführte,

dass die Beschwerdeführerin geltend machte, von Geburt an bis zum 31. Januar 2010 in _____ (Kroatien) Wohnsitz gehabt zu haben,

dass sie darlegte, keine eigenen Asylgründe zu haben,

dass sie Ende Januar 2010 in die Schweiz gereist sei, um mit ihrem Ehemann zusammenzuleben,

dass das BFM dieses Gesuch mit Verfügung vom 19. März 2010 – eröffnet am selben Tag – gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 51 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) ablehnte und die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug anordnete,

dass die Vorinstanz zur Begründung ihres Entscheids ausführte, die Beschwerdeführerin mache keine Gründe im Sinne von Art. 3 AsylG geltend,

dass gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG Ehegatten von Flüchtlingen als Flüchtlinge anerkannt würden und ihnen Asyl gewährt werde, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprächen,

dass der Ehemann der Beschwerdeführerin zwar als Flüchtling anerkannt worden sei und in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung verfüge,

dass die Beschwerdeführerin als kroatische Staatsbürgerin visumsfrei und somit jederzeit legal in die Schweiz einreisen könne,

dass sie nicht geltend mache, im Heimatland Probleme gehabt zu haben,

dass sowohl Serbien wie auch Kroatien als "Safe Country" im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG gälten,

dass mithin nicht davon auszugehen sei, der Ehemann der Beschwerdeführerin, welcher sich gemäss Aktenlage bereits in Kroatien aufgehalten habe, riskiere dort eine Gefährdung,

dass hinreichend Anhaltspunkte dafür bestünden, der Ehemann, welcher mutmasslich der kroatischen Sprache mächtig sei, sehr gut Deutsch spreche und über Arbeitserfahrung verfüge, werde zusammen mit seiner Gattin vor Ort zumutbare Existenzbedingungen antreffen, zumal in _____ auch Angehörige der Beschwerdeführerin lebten,

dass es den Eheleuten mithin zuzumuten sei, die Ehe im Heimatland der Beschwerdeführerin zu leben, weshalb ihr kein Asyl zu erteilen beziehungsweise sie nicht in die Flüchtlingseigenschaft ihres Gatten einzubeziehen sei,

dass die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 14 verwies,

dass nach dem Gesagten besondere Gründe im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorlägen,

dass es der Beschwerdeführerin indes unbenommen sei, ein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung im Wohnsitzkanton des Ehemannes einzuleiten,

dass der Vollzug der Wegweisung nach Kroatien zulässig, zumutbar und möglich sei,

dass es der Beschwerdeführerin zuzumuten sei, den Ausgang des allenfalls in der Schweiz eingeleiteten Verfahrens um Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung in ihrem Heimatland abzuwarten,

dass die Beschwerdeführerin diese Verfügung mit zwei eigenen und einer Eingabe ihrer Rechtsvertretung vom 19. April 2010 beim Bundesverwaltungsgericht anfocht,

dass sie die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Gatten beziehungsweise die Asylgewährung und eventualiter die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verbunden mit der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz beantragen liess,

dass sie zur Begründung geltend machte, die Anhörung durch die Vorinstanz sei sehr knapp ausgefallen,

dass die Probleme ihres Gatten im Falle des Ehelebens in Kroatien unberücksichtigt geblieben und sie sowie ihr Gatte dazu zu befragen seien,

dass ihr Gatte als ethnischer Albaner einer in Kroatien de facto nicht geduldeten Minderheit angehöre,

dass er bei der versuchten Eheschliessung in Kroatien und dem später versuchten Eintrag der in der Schweiz geschlossenen Ehe staatlich diskriminiert worden sei,

dass er über keine heimatlichen Papiere verfüge und auch keine solchen erhältlich machen könne,

dass er in Kroatien als unerwünschte Person angesehen werde,

dass auch die Eltern der Beschwerdeführerin Mühe mit der gemischtethnischen Ehe bekundeten,

dass ihr Gatte und letztlich auch sie selber in Kroatien diskriminiert würden, was klarerweise ihren Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft zur Folge haben müsse,

dass ihr Mann seit 21 Jahren in der Schweiz lebe und für ihn und mithin auch sie in Kroatien im Rahmen der Ehe keine zumutbaren Perspektiven bestünden,

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 22. April 2010 auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtete,

dass das BFM mit Vernehmlassung vom 30. April 2010 die Abweisung der Beschwerde beantragte,

dass die Vorinstanz darin hervorhob, eine erneute Befragung erübrige sich, da die Beschwerdeführerin bei der Anhörung keine Probleme in Kroatien geltend gemacht habe,

dass ihre angeblichen behördlichen Probleme im Zusammenhang mit der Ehe in Anbetracht der rechtsstaatlichen Verhältnisse vor Ort nicht nachvollzogen werden könnten,

dass es ihrem Gatten gemäss einer Auskunft der kroatischen Botschaft _____ vielmehr ohne weiteres möglich sei, eine Aufenthaltsbewilligung für Kroatien zu erhalten,

dass sich in Anbetracht der aktuellen Situation in Kosovo überdies die Fragen betreffend Widerruf des Asyls des Gatten und der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft stellten,

dass die Vorinstanz erneut auf den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung in der Schweiz verwies,

dass die Beschwerdeführerin nach gewährten Fristerstreckungen mit Replik vom 13. Oktober 2010 an ihren bisherigen Vorbringen festhielt,

dass sie darlegte, ihr Ehemann hätte in Kroatien aufgrund seiner albanischen Wurzeln nach wie vor mit Diskriminierungen zu rechnen,

dass das BFM mit Verfügung vom 12. Juli 2011 dem Ehegatten der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft entzog und ihm das Asyl aberkannte,

dass dieser Entscheid den Akten zufolge unangefochten in Rechtskraft erwuchs,

dass in der Beschwerde insbesondere ein Einbezug der Beschwerdeführerin in den vormaligen Status ihres Gatten beantragt wurde,

dass das Bundesverwaltungsgericht entsprechend mit Zwischenverfügung vom 24. August 2011 der Beschwerdeführerin Gelegenheit einräumte, angesichts der veränderten Sachlage eine Stellungnahme einzureichen,

dass in dieser Verfügung ferner auf die Niederlassungsbewilligung des Gatten in der Schweiz hingewiesen wurde,

dass vor diesem Hintergrund ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz grundsätzlich als gegeben erscheine,

dass die Beschwerdeführerin gemäss Aktenlage noch kein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde gestellt habe,

dass sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) gehalten sei, innert anzusetzender Frist ein entsprechendes Gesuch bei der kantonalen Behörde zu stellen und einen Beleg für die Gesuchseinreichung dem Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln,

dass bei unbenutztem Fristablauf respektive negativer Antwort davon auszugehen sei, die Beschwerdeführerin verzichte auf die Geltendmachung entsprechender Wegweisungshindernisse vor dem Bundesverwaltungsgericht,

dass das Gesuch um Fristerstreckung der Beschwerdeführerin vom 22. September 2011 am 24. September 2011 gutgeheissen wurde,

dass innert der bis zum 6. Oktober 2011 erstreckter Frist beim Bundesverwaltungsgericht keine Stellungnahme eintraf,

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 31 – 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]),

dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG),

dass die Beschwerdeführerin am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG),

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass die vorliegende Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt – aktuell als offensichtlich unbegründet erscheint, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG),

dass der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG),

dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 AsylG),

dass die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht ist, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält,

dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung keine eigenen Asylgründe geltend machte,

dass sie in die Schweiz gereist sei, um mit ihrem Ehemann zusammenzuleben,

dass sie auf Nachfragen erklärte, es gebe keine Gründe, die sie noch nicht erwähnte habe und die gegen die Rückkehr ins Heimatland sprechen würden,

dass vor diesem Hintergrund dem BFM entgegen den Beschwerdevorbringen nicht anzulasten ist, es habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt, und sich erneute Befragungen erübrigen,

dass das BFM ausserdem zu Recht auf die demokratische Entwicklung in Kroatien hinweist und der Schweizerische Bundesrat dieses Land im Januar 2007 als verfolgungssicheren Staat bezeichnete,

dass gewisse Diskriminierungen ethnischer Minderheiten durch lokale Behörden zwar nach wie vor nicht generell ausgeschlossen werden können und sich insoweit bei der Anerkennung der Ehe der Beschwerdeführerin möglicherweise gewisse Schwierigkeiten ergeben haben könnten,

dass es ihr indes möglich und zumutbar gewesen wäre, auf dem Rechtsweg gegen allfällig fehlbare Beamte vorzugehen,

dass jedenfalls nicht von einer erlittenen oder drohenden Verfolgung asylrelevanten Ausmasses wegen der gemischtethnischen Ehe auszugehen ist,

dass die Beschwerdeführerin eine solche auch nicht explizit geltend macht und insbesondere einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Gatten beantragte,

dass diesem indes am 12. Juli 2011 die Flüchtlingseigenschaft entzogen und ihm das Asyl aberkannt wurde, wobei der Entscheid gemäss Aktenlage unangefochten in Rechtskraft erwuchs,

dass entsprechend eine Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG zum Vornherein nicht mehr in Betracht kommen,

dass die Beschwerdeführerin zum neuen Sachverhalt bis zum heutigen Datum keine Stellungnahme eingereicht hat,

dass es der Beschwerdeführerin somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu

machen, weshalb das Bundesamt das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat,

dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG),

dass die Wegweisung jedoch nicht anzuordnen ist beziehungsweise die vom BFM angeordnete Wegweisung gegenstandslos wird, wenn die betroffene Person über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung verfügt (vgl. EMARK 2001 Nr. 21),

dass von der Anordnung der Wegweisung praxisgemäss auch dann abzusehen ist, wenn ein Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung besteht, dies jedoch bedingt, dass der entsprechende Anspruch bei der zuständigen ausländerrechtlichen Behörde geltend gemacht worden ist (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 9-11),

dass der Ehemann der Beschwerdeführerin über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt und damit die Beschwerdeführerin grundsätzlich einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung hat (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]),

dass die Beschwerdeführerin jedoch trotz ausdrücklicher Aufforderung bisher kein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bei den zuständigen Behörden gestellt hat, weshalb die Anordnung der Wegweisung vorliegend zu bestätigen ist,

dass das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG),

dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG),

dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus

einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]),

dass der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet und keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ersichtlich sind, die ihr in Kroatien droht,

dass zwar Art. 8 EMRK vorliegend dem Vollzug der Wegweisung im Wege stehen könnte, nachdem es die Beschwerdeführerin jedoch unterlassen hat, ihre diesbezüglichen Rechte bei der zuständigen Behörde geltend zu machen, bleibt eine entsprechende Prüfung vorliegend androhungsgemäss ausgeschlossen,

dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG),

dass im safe country Kroatien offensichtlich nicht von einer Gewaltsituation im obenerwähnten Sinne auszugehen ist,

dass auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin, welche vor Ort über soziale Anknüpfungspunkte verfügt, im Falle einer Rückkehr schliessen lassen,

dass die allfälligen Schwierigkeiten bei der behördlichen Anerkennung der Ehe wie erwähnt bei den zuständigen vorgesetzten Stellen zu rügen wären,

dass das BFM im Übrigen zurecht auf Integrationsfaktoren auch zu Gunsten des Ehemannes der Beschwerdeführerin hinweist, sollte er seiner Gattin nach Kroatien folgen,

dass es ihr im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen überdies unbenommen ist, ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz von dort aus oder bei einer erneuten visumsfreien Einreise in die Schweiz zu stellen,

dass der Vollzug der Wegweisung demnach zumutbar ist,

dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), und es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der Beschaffung allenfalls noch erforderlicher gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 – 515),

dass nach dem Gesagten der vom Bundesamt verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist,

dass es der Beschwerdeführerin demnach nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

dass die Kosten von Fr. 600.– (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Nina Spälti Giannakitsas

Patrick Weber

Versand: